

der Europäischen Gemeinschaften

13. Jahrgang Nr. L 133

18. Juni 1970

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 1128/70 der Kommission vom 17. Juni 1970 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	1
Verordnung (EWG) Nr. 1129/70 der Kommission vom 17. Juni 1970 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	3
Verordnung (EWG) Nr. 1130/70 der Kommission vom 17. Juni 1970 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	5
Verordnung (EWG) Nr. 1131/70 der Kommission vom 17. Juni 1970 über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	6
Verordnung (EWG) Nr. 1132/70 der Kommission vom 17. Juni 1970 über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	7
Verordnung (EWG) Nr. 1133/70 der Kommission vom 17. Juni 1970 betreffend die Voraussetzungen für die Gewährung von Ausgleichsbeträgen für Lagerbestände an Hartweizen und Gerste am Ende des Wirtschaftsjahres 1969/1970	8

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

70/311/EWG :

Richtlinie des Rates vom 8. Juni 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Lenkanlagen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern	10
--	----

70/312/EWG :

Entscheidung des Rates vom 8. Juni 1970 zur Genehmigung der stillschweigenden Verlängerung bestimmter zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern geschlossener Handelsabkommen	14
--	----

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1128/70 DER KOMMISSION

vom 17. Juni 1970

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2463/69 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grütze und Grieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2218/69 ⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2218/69 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebotspreise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Juni 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juni 1970

Für die Kommission

Der Vizepräsident

S. L. MANSHOLT

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 312 vom 12. 12. 1969, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 8. 11. 1969, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 17. Juni 1970 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	RE/Tonne
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	60,78
10.01 B	Hartweizen	62,88 ⁽¹⁾
10.02	Roggen	48,48
10.03	Gerste	54,19
10.04	Hafer	33,60
10.05 A	Hybridmais zur Aussaat	34,94 ⁽²⁾
10.05 B	Anderer Mais	34,94
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	40,53
10.07 C	Sorghum und Dari	43,18
10.07 D	Anderes Getreide	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	64,45
11.01 B	Mehl von Roggen	79,60
11.02 A I a	Grütze und Grieß von Hartweizen	106,78
11.02 A I b	Grütze und Grieß von Weichweizen	68,55

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechneinheiten je Tonne verringert.

⁽²⁾ Höchstens 4 v. H. des Zollwerts.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1129/70 DER KOMMISSION

vom 17. Juni 1970

über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2463/69 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1593/69 ⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Juni 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juni 1970

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

S. L. MANSHOLT

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.⁽²⁾ ABl. Nr. L 312 vom 12. 12. 1969, S. 3.⁽³⁾ ABl. Nr. L 203 vom 13. 8. 1969, S. 3.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 17. Juni 1970 über die Festsetzung der Prämien,
die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	1,00	1,00	0,35
10.01 B	Hartweizen	0	0,35	0,35	1,05
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	3,75
10.05 A	Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.05 B	Anderer Mais	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum und Dari	0	0	0	0
10.07 D	Andere	0	0	0	0

B. Malz

(RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9	4. Term. 10
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0,178	0,178	0,062	0,062
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0,133	0,133	0,047	0,047
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1130/70 DER KOMMISSION

vom 17. Juni 1970

zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des
Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2463/69 ⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz
zweiter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide
berichtigt wird, ist durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1097/70 ⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung
erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen
cif-Preise für Terminkäufe und unter Berücksichti-gung der voraussichtlichen Marktentwicklung für
Weichweizen ist es erforderlich, den zur Zeit gelten-
den Betrag, um den die Erstattung für Getreide
berichtigt wird, abzuändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der Betrag, um den die nach Artikel 16 Absatz 4
der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus fest-
gesetzten Erstattungen für Getreide zu berichtigen
sind, wird entsprechend der dieser Verordnung bei-
gefügte Tabelle abgeändert.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 18. Juni 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juni 1970

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

S. L. MANSHOLT

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.⁽²⁾ ABl. Nr. L 312 vom 12. 12. 1969, S. 3.⁽³⁾ ABl. Nr. L 128 vom 12. 6. 1970, S. 8.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 17. Juni 1970 zur Änderung der bei der Erstattung
für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Anderer Mais	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum und Dari	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1131/70 DER KOMMISSION
vom 17. Juni 1970

über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 853/70 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1595/69 ⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1595/69 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die

Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Juni 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juni 1970

Für die Kommission
Der Vizepräsident
S. L. MANSCHOLT

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 103 vom 13. 5. 1970, S. 2.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 203 vom 13. 8. 1969, S. 6.

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Abschöpfungs- betrag <small>(RE / 100 kg)</small>
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :	
	A. denaturiert :	
	I. Weißzucker	15,98
	II. Rohzucker	12,38 ⁽¹⁾
	B. nicht denaturiert :	
	I. Weißzucker	15,98
	II. Rohzucker	12,38 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1132/70 DER KOMMISSION
vom 17. Juni 1970
über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des
Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame
Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 853/70 ⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 14 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Melasse zu erhebende Ab-
schöpfung wurde mit der Verordnung (EWG) Nr.
1605/69 ⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung er-
lassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1605/69 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die

Angaben, über die die Kommission gegenwärtig ver-
fügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gül-
tigen Abschöpfung, wie es im Anhang zu dieser
Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung Nr.
1009/67/EWG genannte Abschöpfung auf Melasse
wird, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben,
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Juni 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juni 1970

Für die Kommission

Der Vizepräsident

S. L. MANSHOLT

—
ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Abschöpfungs- betrag <small>(RE / 100 kg)</small>
17.03	Melassen, auch entfärbt	0

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 103 vom 13. 5. 1970, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 205 vom 14. 8. 1969, S. 19.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1133/70 DER KOMMISSION

vom 17. Juni 1970

betreffend die Voraussetzungen für die Gewährung von Ausgleichsbeträgen für Lagerbestände an Hartweizen und Gerste am Ende des Wirtschaftsjahres 1969/1970

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2463/69 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung Nr. 139/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags ⁽³⁾ sieht vor, daß der Ausgleichsbetrag, der zur Erstattung bei der Ausfuhr von am Ende des Wirtschaftsjahres auf Lager befindlichem Getreide hinzukommt, nur für Getreide gewährt werden darf, das während des letzten Wirtschaftsjahres in der Gemeinschaft geerntet wurde ; die Verordnung (EWG) Nr. 1084/70 des Rates vom 9. Juni 1970 zur Festsetzung des Ausgleichsbetrags für Hartweizen und Gerste, die am Ende des Wirtschaftsjahres 1969/1970 eingelagert und zur Ausfuhr bestimmt sind ⁽⁴⁾, sieht außerdem die Möglichkeit vor, den Ausgleichsbetrag für Hartweizen und Gerste zu gewähren, die früher als 1969 geerntet worden sind.

Wegen des normalerweise frühen Zeitpunkts der Ernte in bestimmten Gegenden der Gemeinschaft, wo immer vor Ende des Wirtschaftsjahres geerntet wird, und der Möglichkeit, daß auch in anderen Gegenden die Ernte früh eintritt, und wegen der Notwendigkeit, die erforderlichen Kontrollen durchzuführen, ist es unerlässlich, von den etwaigen Lagerhaltern eine Meldung ihrer Bestände per 30. Juni zu verlangen.

In Italien ist die neue Ernte bereits vor Beginn des neuen Wirtschaftsjahres verfügbar. Es empfiehlt sich deshalb, um Mißbräuche zu vermeiden, in diesem Mitgliedstaat den Lagerbestand an Getreide, für den ein Ausgleichsbetrag gewährt werden kann, auf die am 30. Juni 1970 bestehende Menge zu begrenzen, wenn der Inhaber nicht in der Lage ist,

den Beweis zu erbringen, daß das Getreide, für das er den Antrag stellt, aus einem anderen Mitgliedstaat stammt oder daß er es von der Interventionsstelle zwischen dem 1. Juli und dem 31. Juli 1970 erworben hat.

Der Ausgleichsbetrag, der der Ausfuhrerstattung hinzugefügt wird, ist Teil dieser Erstattung ; es ist daher gerechtfertigt, genau zu bestimmen, daß die Zahlung dem Mitgliedstaat obliegt, zu dessen Lasten die Zahlung der Erstattung geht.

Verfahren und Möglichkeiten zur Kontrolle der Lagerbestände an Getreide sowie der mit ihnen vorgenommenen Bewegungen sind durch die zuständigen Stellen der einzelnen Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Ihnen obliegt auch der Erlaß aller erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Gemeinschaftsbestimmungen betreffend die Gewährung von Ausgleichsbeträgen eingehalten werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Diese Verordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1084/70 erwähnte Ausgleichsbetrag für am 31. Juli 1970 auf Lager befindliche und in der Zeit vom 1. August 1970 bis zum 31. Dezember 1970 ausgeführte Mengen von Hartweizen und Gerste, die 1969 oder vorher in der Gemeinschaft geerntet wurden, gewährt werden kann.

Artikel 2

Die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1084/70 erwähnte Mindestmenge bezieht sich auf Partien gleichartiger Qualität, die in ein und demselben Lager eingelagert sind.

Artikel 3

Der Ausgleichsbetrag wird von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Ausfuhrlizenz erteilt worden ist, nur gewährt, wenn der Lagerhalter

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 312 vom 12. 12. 1969, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2453/67.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 127 vom 11. 6. 1970, S. 3.

- spätestens zum 7. Juli 1970 durch Einschreiben, Telex oder Telegramm bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, auf dessen Gebiet sich die Lagerbestände befinden, die bei ihm am 30. Juni 1970 lagernden und aus der Ernte 1969 oder aus einer vorherigen Ernte der Gemeinschaft stammenden Mengen an Hartweizen und Gerste mit Angabe des Lagers, in dem diese Bestände kontrolliert werden können, sowie des oder der Eigentümer des Getreides gemeldet hat und
- derselben zuständigen Behörde bis spätestens zum 5. August 1970 durch Einschreiben, Telex oder Telegramm die bei ihm am 31. Juli 1970 lagernden Bestände der vorstehend genannten Getreidearten gemeldet hat.

Artikel 4

In Italien dürfen Lagerbestände, für die der Ausgleichsbetrag gewährt werden kann, am 31. Juli 1970 nicht größer sein als die gemäß Artikel 3 erster Gedankenstrich gemeldeten, es sei denn, der Antragsteller kann nachweisen, daß das betreffende Getreide in einem anderen Mitgliedstaat geerntet wurde oder er es von der Interventionsstelle zwischen dem 1. Juli und dem 31. Juli 1970 erworben hat.

Artikel 5

Der Ausgleichsbetrag wird dem Ausführer unter der Bedingung gezahlt, daß er der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Ausfuhrlizenz erteilt worden ist, ein Dokument vorlegt, aus dem hervorgeht,

- a) daß dieses Getreide aus der Ernte 1969 oder aus einer vorherigen Ernte stammt,

- b) daß dieses Getreide aus einem zum 31. Juli 1970 gemeldeten Lagerbestand stammt,
- c) daß das Getreide in dem in Artikel 1 genannten Zeitraum ausgeführt wurde.

Dieses Dokument wird vom Lagerhalter ausgestellt und von der zuständigen Behörde, der die Bestände gemeldet werden, bestätigt.

Artikel 6

- (1) Die zuständige Behörde eines jeden Mitgliedstaats übt auf ihrem Gebiet die nötigen Kontrollen der Lagerbestände und der mit ihnen vorgenommenen Bewegungen aus.
- (2) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erlassen alle erforderlichen sonstigen Maßnahmen im Hinblick auf etwaige besondere Umstände auf ihren jeweiligen Gebieten, insbesondere hinsichtlich der Fristen, während welcher die Bestände und Bewegungen zu kontrollieren sind.
- (3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis spätestens zum 31. März 1971 einen schriftlichen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung.
- (4) In jedem Mitgliedstaat ist die zuständige Behörde die Interventionsstelle bzw. eine sonstige, vom Mitgliedstaat zu benennende Stelle.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juni 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT**RICHTLINIE DES RATES**

vom 8. Juni 1970

zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Lenkanlagen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern

(70/311/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die technischen Vorschriften, denen die Kraftfahrzeuge nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften genügen müssen, betreffen unter anderem auch die Lenkanlagen.

Diese Vorschriften sind von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden ; hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, daß von allen Mitgliedstaaten — entweder zusätzlich oder an Stelle ihrer derzeitigen Regelung — gleiche Vorschriften angenommen werden, damit vor allem das EWG-Betriebserlaubnisverfahren gemäß der Richtlinie des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger ⁽³⁾, auf jeden Fahrzeugtyp angewandt werden kann —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Als Fahrzeuge im Sinne dieser Richtlinie gelten — mit Ausnahme von Schienenfahrzeugen, landwirtschaftlichen Zug- und Arbeitsmaschinen sowie anderen Arbeitsmaschinen — alle zur Teilnahme am Straßenverkehr bestimmten Kraftfahrzeuge mit oder ohne Aufbau, mit mindestens vier Rädern und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h, sowie ihre Anhänger.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten dürfen die EWG-Betriebserlaubnis oder die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung für ein Fahrzeug nicht wegen der Lenkanlage verweigern, wenn diese den Vorschriften des Anhangs entspricht.

Artikel 3

Änderungen, die zur Anpassung der Vorschriften des Anhangs an den technischen Fortschritt notwendig sind, werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Richtlinie des Rates vom 6. Februar 1970 über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger erlassen.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Vorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie binnen

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 160 vom 18. 12. 1969, S. 7.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 10 vom 27. 1. 1970, S. 18.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 42 vom 23. 2. 1970, S. 1.

18 Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß der Kommission der Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften übermittelt wird, die sie auf dem von dieser Richtlinie erfaßten Gebiet erlassen.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 8. Juni 1970.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. HARMEL

ANHANG

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1.1. Lenkanlage

„Lenkanlage“ ist die gesamte Einrichtung, die dazu dient, eine Richtungsänderung des Fahrzeugs herbeizuführen.

Die Lenkanlage kann umfassen :

- die Betätigungseinrichtung,
- die Übertragungseinrichtung,
- die gelenkten Räder,
- gegebenenfalls eine besondere Einrichtung zur Erzeugung der Hilfs- oder Fremdkraft.

1.1.1. *Betätigungseinrichtung*

„Betätigungseinrichtung“ ist der Teil der Lenkanlage, der zur Lenkung des Fahrzeugs vom Fahrzeugführer unmittelbar betätigt wird.

1.1.2. *Übertragungseinrichtung*

1.1.2.1. Bei Kraftfahrzeugen ist die „Übertragungseinrichtung“ der Teil der Lenkanlage, der zwischen der Betätigungseinrichtung und den gelenkten Rädern liegt, mit Ausnahme der besonderen Einrichtungen nach Punkt 1.1.4. Die Übertragung kann mechanisch, hydraulisch, pneumatisch, elektrisch oder kombiniert sein.

1.1.2.2. Bei Anhängern ist die „Übertragungseinrichtung“ der Teil der Lenkanlage, der auf die gelenkten Räder die zur Richtungsänderung des Fahrzeugs erforderliche Kraft überträgt.

1.1.3. *Gelenkte Räder*

„Gelenkte Räder“ sind die Räder, deren Laufrichtung im Verhältnis zum Fahrzeug direkt oder indirekt geändert werden kann, um eine Richtungsänderung des Fahrzeugs zu bewirken.

1.1.4. *Besondere Einrichtungen*

„Besondere Einrichtungen“ sind der Teil der Lenkanlage, mit dem eine Hilfs- oder Fremdkraft erzeugt wird. Die Hilfs- oder die Fremdkraft kann mechanisch, hydraulisch, pneumatisch, elektrisch oder durch ein kombiniertes System erzeugt werden (z. B. durch Druckölpumpen, Luftpresse oder Speicher).

1.2. Verschiedene Arten von Lenkanlagen

1.2.1. Nach Art der Erzeugung der Lenkkraft, die für die Richtungsänderung an den gelenkten Rädern nötig ist, wird zwischen folgenden Arten von Lenkanlagen unterschieden :

- 1.2.1.1. *Muskelkraft-Lenkanlage*, bei der die Lenkkraft ausschließlich durch die Muskelkraft des Fahrzeugführers aufgebracht wird ;
- 1.2.1.2. *Hilfskraft-Lenkanlage*, bei der die Lenkkraft durch die Muskelkraft des Fahrzeugführers und von den besonderen Einrichtungen nach Punkt 1.1.4 aufgebracht wird ;
- 1.2.1.3. *Fremdkraft-Lenkanlage*, bei der die Lenkkraft ausschließlich von den besonderen Einrichtungen nach Punkt 1.1.4 aufgebracht wird.

1.3. **Betätigungskraft**

„Betätigungskraft“ ist die vom Fahrzeugführer zum Lenken auf die Betätigungseinrichtung ausgeübte Kraft.

2. **BAU-, MONTAGE- UND PRÜFVORSCHRIFTEN**

2.1. **Allgemeine Vorschrift**

- 2.1.1. Die Lenkanlage muß ein leichtes und sicheres Lenken des Fahrzeugs gewährleisten ; sie ist, wenn nötig, mit einer Lenkhilfe zu versehen.

2.2. **Besondere Vorschriften**

2.2.1. *Betätigungseinrichtung*

- 2.2.1.1. Die Betätigungseinrichtung muß handgerecht und griffig sein ; sie muß so beschaffen sein, daß ein abstufbares Lenken gewährleistet ist. Die Bewegungsrichtung der Betätigungseinrichtung muß eindeutig mit der beabsichtigten Richtungsänderung des Fahrzeugs übereinstimmen.

- 2.2.1.2. Die Betätigungskraft darf beim Übergang von der Geradeausfahrt zum Lenkeinschlag, der zur Erzielung des Wendekreises von 12 m Halbmesser erforderlich ist, 25 kg nicht überschreiten. Bei Hilfskraft-Lenkanlagen darf bei Ausfall der Hilfskraft die erforderliche Betätigungskraft 60 kg nicht überschreiten.

- 2.2.1.3. Zur Überprüfung der Vorschrift unter Punkt 2.2.1.2 ist das Fahrzeug aus der Geradeausfahrt mit einer Geschwindigkeit von 10 km/h in eine Spirale zu fahren. Bis zu dem Augenblick, in dem die Lenkradstellung einem Wendekreis von 12 m Halbmesser entspricht, wird die Betätigungskraft am Lenkrad gemessen, die die vorgeschriebenen Werte nicht überschreiten darf. Die Zeit für das Wendemanöver (d. h. die Zeit zwischen dem Beginn der Betätigung des Lenkrads und dem Augenblick des Erreichens der Meßstellung) darf im Normalfall nicht mehr als 4 Sekunden und bei Ausfall der Lenkhilfe nicht mehr als 6 Sekunden betragen. Es sind ein Lenkeinschlag nach rechts und ein Lenkeinschlag nach links auszuführen.

Bei der Prüfung muß das Fahrzeug das technisch zulässige Höchstgewicht, die vom Hersteller angegebene Verteilung dieses Höchstgewichts auf die Achsen und den vorgeschriebenen Reifendruck haben.

2.2.2. *Übertragungseinrichtung*

- 2.2.2.1. Die Lenkbarkeit des Fahrzeugs muß erhalten bleiben, auch wenn die hydraulischen, pneumatischen oder elektrischen Teile der Übertragungseinrichtung ganz oder teilweise ausfallen.

- 2.2.2.2. Mechanische Übertragungseinrichtungen müssen so bemessen sein, daß sie den im Betrieb auftretenden Beanspruchungen gewachsen sind. Sie müssen zur Wartung oder Überprüfung leicht zugänglich sein.

2.2.3. *Gelenkte Räder*

- 2.2.3.1. Die gelenkten Räder dürfen nicht ausschließlich die Hinterräder sein. Diese Vorschrift gilt nicht für Sattelanhänger.
- 2.2.3.2. Kraftfahrzeuge, bei denen auch die Hinterräder gelenkte Räder sind, sind folgender Prüfung zu unterziehen :
- 2.2.3.2.1. Sie müssen vom Fahrzeugführer ohne ungewöhnliche Lenkkorrektur mit einer Geschwindigkeit von 80 km/h oder mit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit, wenn diese unter 80 km/h liegt, eine ebene, waagerechte Strecke in gerader Linie durchfahren können.
- 2.2.3.3. Anhänger sind in folgenden Fällen ebenfalls der unter Punkt 2.2.3.2.1 vorgesehenen Prüfung bei einer Geschwindigkeit von 80 km/h oder bei der vom Hersteller angegebenen technisch zulässigen Geschwindigkeit zu unterziehen :
- falls der Anhänger mehr als eine Achse mit gelenkten Rädern hat,
 - bei Sattelanhängern, falls der Anhänger mindestens eine Achse mit gelenkten Rädern hat.

2.2.4. *Besondere Einrichtungen*

- 2.2.4.1. Fremdkraft-Lenkanlagen sind nicht zulässig.
- 2.2.4.2. Ist die Hilfskraft-Lenkanlage nicht mit einer eigenen Hilfskraftquelle versehen, so muß sie einen Energiespeicher haben. Wird als Energie Druckluft verwendet, so muß der Luftbehälter durch ein Überströmventil ohne Rückströmung abgesichert sein.
- 2.2.4.3. Bei Ausfall der besonderen Einrichtung muß die Lenkbarkeit des Fahrzeugs erhalten bleiben.
-

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 8. Juni 1970

zur Genehmigung der stillschweigenden Verlängerung bestimmter zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern geschlossener Handelsabkommen

(70/312/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung des Rates vom 16. Dezember 1969 über die schrittweise Vereinheitlichung der Abkommen über die Handelsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern und über die Aushandlung der gemeinschaftlichen Abkommen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Für die im Anhang aufgeführten Abkommen wurde die stillschweigende Verlängerung über die Übergangszeit hinaus vom Rat bereits in den Entscheidungen vom 28. Januar 1969 ⁽²⁾, 26. Juni 1969 ⁽³⁾, 30. Juni 1969 ⁽⁴⁾, 15. September 1969 ⁽⁵⁾ und 20. Dezember 1969 ⁽⁶⁾ genehmigt

Die betreffenden Mitgliedstaaten haben die Genehmigung zur Verlängerung dieser Abkommen um ein Jahr beantragt, um eine Unterbrechung in ihren herkömmlichen Handelsbeziehungen mit den betreffenden Drittländern zu vermeiden.

Es handelt sich darum, die Verlängerung von Handelsabkommen mit dritten Ländern über die Übergangszeit hinaus unbeschadet der anderen Verpflichtungen zu genehmigen, die den betreffenden Mitgliedstaaten aus dem Gemeinschaftsrecht erwachsen.

Die betreffenden Mitgliedstaaten haben erklärt, daß die Verlängerung dieser Abkommen der Einleitung

von Verhandlungen der Gemeinschaft mit den betreffenden Drittländern nicht entgegensteht, und daß sie bereit sind, den den Handel betreffenden Inhalt ihrer geltenden bilateralen Abkommen auf die gemeinschaftlichen Abkommen zu übertragen, deren Aushandlung vorgesehen wäre.

Bei der in Artikel 2 der Entscheidung des Rates vom 16. Dezember 1969 vorgesehenen Konsultation wurde festgestellt — wie durch die genannten Erklärungen der Regierungen der betreffenden Mitgliedstaaten bestätigt wird —, daß die zu verlängernden Rechtsakte kein Hemmnis für die Einführung einer gemeinsamen Handelspolitik darstellen.

Diese Abkommen können daher für ein Jahr stillschweigend verlängert werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die im Anhang aufgeführten zwischen Mitgliedstaaten und dritten Ländern geschlossenen Handelsabkommen können stillschweigend um ein Jahr verlängert werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 8. Juni 1970.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

P. HARMEL

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 326 vom 29. 12. 1969, S. 39.⁽²⁾ ABl. Nr. L 43 vom 20. 2. 1969, S. 15.⁽³⁾ ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1969, S. 20.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 169 vom 10. 7. 1969, S. 2.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 238 vom 23. 9. 1969, S. 8.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 6 vom 9. 1. 1970, S. 1.

ANHANG

Mitgliedstaat	Drittland	Abkommen	Ablauf nach Verlängerung
Italien	Dänemark	Handelsabkommen 12. 7. 1957	14. 7. 1971
Italien	Türkei	Handelsabkommen 24. 1. 1952	31. 5. 1971
Italien	Österreich	Handelsabkommen 19. 5. 1949 + Briefwechsel 14. 11. 1961	30. 6. 1971
Italien	Spanien	Handelsabkommen 28. 6. 1960 + Protokoll 1. 4. 1967	8. 6. 1971
Italien	Griechenland	Handelsabkommen 10. 11. 1954	1. 7. 1971
Italien	Somaliland	Handelsabkommen über wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit 1. 7. 1960	30. 6. 1971
Italien	Irland	Handelsabkommen 27. 7. 1953	27. 7. 1971
Italien	Indien	Handelsabkommen 6. 10. 1959 + Briefwechsel 7. 7. 1964	30. 6. 1971
Frankreich	VAR	Handelsabkommen 10. 7. 1964	10. 7. 1971
Frankreich	Griechenland	Handelsabkommen 9. 6. 1962	30. 6. 1971
Benelux	Marokko	Handelsabkommen 5. 8. 1958	30. 6. 1971
Benelux	Honduras	Handelsabkommen 31. 1. 1959	28. 5. 1971
Benelux	Jugoslawien	Handelsabkommen 18. 6. 1958	30. 6. 1971
Deutschland	Afghanistan	Handelsabkommen 31. 1. 1958 + Briefwechsel 10. 5. 1967	1. 6. 1971
Deutschland	Philippinen	Handelsabkommen 28. 2. 1964	12. 8. 1971
Deutschland	Schweden	Handelsabkommen 26. 1. 1951	1. 7. 1971
Deutschland	Türkei	Abkommen über den Warenverkehr 16. 2. 1952	30. 6. 1971
Deutschland	Jugoslawien	Handelsabkommen 11. 6. 1952 + Protokoll 16. 7. 1964	30. 6. 1971

15569

**BERICHT DES RECHNUNGSPRÜFERS FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 1968,
JACQUES DE STAERCKE (EGKS)**

1969, 93 Seiten (französisch, deutsch, italienisch, niederländisch), beschränkt verfügbar.

Der Rechnungsprüfer der EGKS hat am 27. Juni 1969 seinen nach Artikel 78 § 6 des EGKS-Vertrags erstellten Bericht über die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Finanzgebarens der Hohen Behörde für das Haushaltsjahr 1968 hinterlegt.

Der Bericht umfaßt drei Teile ; der erste Teil enthält im wesentlichen den Kontrollbericht des Rechnungsprüfers, der zweite die Analyse der Bilanz mit der Haushaltsrechnung sowie Erläuterungen dazu, während sich der dritte Teil mit der finanziellen Tätigkeit der EGKS befaßt.

Nach den geltenden Bestimmungen muß der dem Rat und der Hohen Behörde zugeleitete Bericht von der Hohen Behörde dem Europäischen Parlament übermittelt werden.

Nota : Diese Veröffentlichung ist „beschränkt verfügbar“ und für Sachverständige des jeweiligen Gebietes, für Bibliotheken und Universitäten bestimmt. Sie kann angefordert werden bei

Kommission der Europäischen Gemeinschaften
Dienststelle Schriftennachweis und Verteilung
200, rue de la Loi
1040 — Bruxelles

